



2024/1523

27.6.2024

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 39/2024**

**vom 2. Februar 2024**

**zur Änderung von Anhang XVI (Öffentliches Auftragswesen) des EWR-Abkommens [2024/1523]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2022/2303 der Kommission vom 24. November 2022 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen für öffentliche Aufträge <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 <sup>(2)</sup>, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, wird mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2303 aufgehoben und ist daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (3) Anhang XVI des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang XVI des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 6i (Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 der Kommission) wird Folgendes angefügt:  
„, geändert durch:  
— **32022 R 2303**: Durchführungsverordnung (EU) 2022/2303 der Kommission vom 24. November 2022 (ABl. L 305 vom 25.11.2022, S. 12)“
2. In Anhang XVI des EWR-Abkommens wird der Text von Nummer 6g (Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 der Kommission) gestrichen.

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2303 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 3. Februar 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (\*)

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 2. Februar 2024.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss  
Der Präsident  
Nicolas VON LINGEN

<sup>(1)</sup> ABl. L 305 vom 25.11.2022, S. 12.

<sup>(2)</sup> ABl. L 296 vom 12.11.2015, S. 1.

(\*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.